

## Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie im Haushalt

durch die **Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG**,  
**Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn** – nachfolgend Lieferant genannt –

Kunden-Nr.:   
 wird vom Lieferanten ausgefüllt!

### 1. Vertragsanschrift des Kunden – nachfolgend Kunde genannt –

Anrede, Titel  Vorname  Name   
 Straße, Haus-Nr.  PLZ, Ort  Geb.-Dat.   
 Telefon  Telefax  E-Mail

### 2. Anschrift für die Stromlieferung – nur erforderlich sofern von obigen Angaben abweichend – Lieferanschrift entspricht Kundenanschrift (aus 1.)

Anrede, Titel  Vorname  Name   
 Straße, Haus-Nr.  Zähler-Nr.   
 PLZ, Ort  ggf. Zähler-Nr. 2   Noch kein Zähler vorhanden (Erstbezug)

### 3. Preise des Lieferanten

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie an die unter Ziffer 1. oder Ziffer 2. genannten Abnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten (AGB).

#### Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgeltes gemäß den jeweils gültigen Preisen. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres in Abhängigkeit vom Verbrauch zum Besttarif der beiden Tarife Haushalt I und II. Unbeschadet dessen sind vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Berechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.4 der AGB des Lieferanten.

Tarif brutto	Haushalt I	Haushalt II
Verbrauchspreis* je kWh	26,25 Cent	25,05 Cent
Grundpreis im Jahr	72,- Euro	115,- Euro
Kündigung	1 Monat zum Monatsende	1 Monat zum Monatsende

\* Alle Preise gelten ab dem 1.1.2014. Sie beinhalten bereits die Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers, Konzessionsabgaben, Belastungen aus dem KWKG, die Stromsteuer, Umsatzsteuer (z.Z. 19%), sowie die Belastungen aus dem EEG und der § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG und die Abschaltumlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO. Wenn für die Verbrauchsmessung ein Doppeltarifzähler installiert ist, werden die Verbrauchswerte beider Zählwerke addiert. Der Summenwert wird mit dem Verbrauchspreis abgerechnet (kWh = Kilowattstunde). Ist ein Doppeltarifzähler installiert, erhöht sich der Grundpreis pro Jahr um 35,70 EUR brutto. Es gelten die Preisanpassungsrechte nach Ziffer 6. unserer beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“.

### 4. Bisheriger Strombezug – Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben und um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden!) –

**Bisheriger Stromlieferant**  **Netzbetreiber**   
 Name, Anschrift  Name, Anschrift   
 (falls bekannt) (falls bekannt)  
 Vorjahresstromverbrauch  kWh Zählerstand am Tag der Übernahme  kWh ggf. Zählerstand Zähler-Nr. 2  kWh

### 5. Annahme Gewünschter Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

– oder – zum  (Tag)  (Monat)  (Jahr) – oder – **Neueinzug** zum  (Tag)  (Monat)  (Jahr)

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zu Stande. Der voraussichtliche Lieferbeginn kann vom gewünschten Lieferbeginn abweichen.

### 6. Laufzeit, Kündigung Der Vertrag läuft unbefristet und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Preisanpassungen richten sich die Kündigungsrechte nach Ziff. 6 der AGB.

### 7. SEPA-Lastschriftmandat – Gläubiger-Identifikationsnummer der Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG: DE19GWE00000058700.

Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen noch separat mitgeteilt –

**Antragsteller/Zahlungspflichtiger:** Name, Vorname   
 Straße, Haus-Nr.  PLZ, Ort   
**Kontoinhaber (falls abweichend von Antragsteller):** Name, Vorname   
 Straße, Haus-Nr.  PLZ, Ort

Ich ermächtige den Lieferanten Zahlungen von meinem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift zum jeweiligen Fälligkeitsdatum einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger des Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Weiterhin willigt der Kunde ein, dass der Lieferant, der für seinen Wohnsitz/Firmensitz zuständigen SCHUFA, Verband der Vereine Creditreform e.V. usw. Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromlieferungsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA, Verband der Vereine Creditreform e.V. usw. erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

IBAN  BIC   
 Kreditinstitut  Kontoinhaber   
 Zahlungsart  wiederkehrende Zahlung Ort, Datum  Unterschrift

## 8. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die AGB des Lieferanten Anwendung, sofern die Bestimmungen dieses Vertrages keine von den AGB abweichende Regelung enthalten. Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter [www.kommpower.de](http://www.kommpower.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

## 9. Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden die für die Abrechnung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der Werbung per Post für eigene Angebote gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung zu Werbezwecken setzt die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Kunden voraus. Der Kunde ist berechtigt, der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit formlos zu widersprechen.

## 10. Streitbeilegungsverfahren

Der Lieferant ist verpflichtet, Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher sind, nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an die Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, per Fax: 06881/969444 oder per E-Mail: [gwe@eppelborn.de](mailto:gwe@eppelborn.de). Sollte der Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht abgeholfen werden, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: (030) 27 57 2 40-0, Fax: (030) 2 75 72 40-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)). Hierdurch wird die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs.1 Nr. 4 BGB gehemmt. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 2 24 80-500, Fax: (030) 2 24 80-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

## 11. Vollmacht

### Vertragsanschrift des Kunden

 gleiche wie Kunde

Anrede, Titel  Vorname  Name   
 Straße, Haus-Nr.  PLZ, Ort  Geb.-Dat.   
 Telefon  Telefax  E-Mail

### Anschrift für Stromlieferung

 gleiche wie Kunde

Anrede, Titel  Vorname  Name   
 Straße, Haus-Nr.  Zähler-Nr.   
 PLZ, Ort  ggf. Zähler-Nr. 2

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Lieferanten abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis der Kunde sie kündigt.

Ort, Datum  Unterschrift

## 12. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag.

Ort, Datum  Unterschrift

## 13. Widerrufsbelehrung - für nicht in unseren Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, Telefon 06881-969-179, Fax 06881-969-444, E-Mail: [gwe@eppelborn.de](mailto:gwe@eppelborn.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. **Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zu Stande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.**

### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden die elektrische Energie an seine im Auftrag angegebene Entnahmestelle (Zähler).

2.2. Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Mögliche Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber richten sich nach der nachfolgenden Ziffer 9.1. dieser AGB.

2.3. Darüber hinaus ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom auf Grund von höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.4. Der Kunde wird die gemäß Ziffer 2.1. gelieferte elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Plant der Kunde die Inbetriebnahme von Eigenzeugungsanlagen, so hat er den Lieferanten hierüber einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich zu informieren.

### 3. Messung/Abschlagzahlung/Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Abrechnung wird auf Grund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Werden beim Kunden moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz eingebaut, können hierdurch Konfigurations- und Zählereinkaufskosten anfallen. Diese werden dem Kunden vom zuständigen Messstellenbetreiber bzw. einem beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.

Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, vom Lieferanten, von einem Beauftragten der Vorgenannten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Zu diesem Zweck hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung und nach Absprache dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablese der Messeinrichtungen erforderlich ist. Ist die Selbstablesung dem Kunden nicht zumutbar, so kann er dieser widersprechen.

3.2. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden eine Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 20 StromNEV zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Mittelung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

3.4. Die Abrechnung erfolgt alle 12 Monate, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung gem. Ziffer 3.7. treffen. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.5. Zum Ende jedes festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der tatsächlich bis zum Ende geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, die Verbrauchspreise werden mengenanteilig berechnet. Nach der Preisänderung anfallende Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3.7. Abweichend von 3.4. bietet der Lieferant gem. § 40 Abs. 3, Satz 2 EnWG auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Diese bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden hierdurch entstehende Mehrkosten gemäß vertraglicher Vereinbarung gesondert in Rechnung zu stellen.

### 4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sie sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Banküberweisung zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet,

solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sofern der Kunde entgegen dieser Bestimmung keine Vorauszahlung leistet, gelten die Ziffern 8.1., 8.2.

### 6. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis zusammen. Er beinhaltet insbesondere den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die aus dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inkl. der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage sowie die Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG und die Abschaltumlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV. Wenn für die Verbrauchsmessung moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz eingebaut sind, erhöhen sich die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Grundlage der vom zuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Entgelte, soweit diese dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

6.2. Die Preise für die Lieferung elektrischer Energie sind Bruttopreise einschließlich der auf den Energiepreis (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt oder ändern sich die weitergegebenen Steuern oder Abgaben der Höhe nach, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, bspw. durch Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.4. Die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (z.B. derzeit nach dem EEG und KWKG).

6.5. Der Lieferant kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgebend sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie, Kosten für den Messstellenbetrieb oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Kunde kann sie gerichtlich nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen. Der Lieferant wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind jeweils zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform (per Brief) mitteilen und sie auf seiner Internetseite veröffentlichen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung nochmals gesondert hingewiesen.

6.6. Informationen über die aktuellen Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer (06881) 969 - 179 oder im Internet unter [www.gwe-gmbh.de](http://www.gwe-gmbh.de).

### 7. Sonstige Änderungen dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Bsp. EnWG, StromGUV). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – entsprechend anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7.2. Diese Anpassungen sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die geplante Anpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden, hat er oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

